



Bremen, den 02.04.2014

B e s c h l u s s

des Beirats Obervieland

zur Änderung des Flächennutzungsplans (Windkraftanlagen in Arsten)

Der Beirat Obervieland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.04.2014 einstimmig beschlossen:

1. Feststellung

Aus den Unterlagen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplan Bremen (Bearbeitungsstand: 31.01.2014) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist zu entnehmen, dass nach dem Planungstand weiterhin auf einen Teil der landwirtschaftlichen Fläche in Arsten südlich der Autobahn (Änderungsnummer: 232_808) die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen geben sein soll.

Der Beirat Obervieland hatte sich am 14.05.2013 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung mit den derzeit geplanten Änderungen befasst und zu der Ausweisung von Standorten zur Errichtung von Windkraftanlagen Änderungsbeschlüsse gefasst. Diese wurden dem Ressort übermittelt.

Auch hatte der Beirat die Priorität seines Beschlusses mit dem Hinweis, dass bei Nichtberücksichtigung seines Beschlusses die Nichteinigung im Sinne des § 11 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter gegeben ist, deutlich herausgestellt.

Aus der Begründung der jetzt im Rahmen der öffentlichen Auslegung veröffentlichten Unterlagen (Stand 20.02.2014) hat der Beirat entnommen, dass sein Einwand im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegen die Nutzungsausweisung der Fläche zur Errichtung von Windkraftanlagen wie folgt behandelt wurde:

Behandlung: Anregung wird nicht gefolgt

Antwort: Eine umfangreiche Prüfung naturschutzrechtlicher Belange findet im Rahmen der Erstellung des Windenergiekonzepts statt. Anhand von Abstandskriterien (Lärm, optische Beeinträchtigung) und planerischen und naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien wurden die im Windkraftkonzept dargestellten Vorranggebiete im Außenbereich räumlich abgegrenzt. Das Windkraftvorranggebiet Arsten wurde dadurch bestätigt und im Zuschnitt konkretisiert. Die Anwendung weiterer Kriterien über das Windkraftkonzept hinaus (wie in der Stellungnahme eingefordert) wäre ggf. Bestandteil des konkreten Genehmigungsverfahrens

Die in der zitierten Antwort in Klammern gesetzten Abstandskriterien (Lärm, optische Beeinträchtigung) sind, wie aus Begründung des Flächennutzungsplan Bremen 2025, dem Anhang zur Begründung, der Deputationsvorlage Nr. 18/349 (S) und der PowerPoint Präsentation der Technologie Ent-

wicklungen & Dienstleistungen GmbH zu entnehmen ist, oberflächlich und einseitig zu Gunsten der Machbarkeit beurteilt worden.

Der Beirat Obervieland hat sich in einer Sondersitzung am 01.04.2014 erneut mit der geplanten Änderungen/Ausweisungen befasst und festgestellt, dass seine Änderungsbeschlüsse vom 14.05.2013, die im Rahmen der Trägerbeteiligung dem Ressort übermittelt wurden, hinsichtlich der Ausweisung von Standorten zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht vollständig berücksichtigt sind.

Der Beirat stellt daher für seine Beteiligung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter fest, dass für das Vorhaben der Ausweisung einer Fläche in Bremen Arsten für die Errichtung von Windenergieanlage mit der Bezeichnung Fortl. Nr. 808 Ortsteil-Nr.: 232 Änderung-Nummer 232_808 das Einvernehmen nach § 11 Abs. 1 nicht gegeben ist.

2. Antrag

Der Beirat beantragt daher die Beratung der Angelegenheit gemäß § 11 Abs. 4 in der Stadtbürgerschaft.

3. Einwendung:

Unter Berücksichtigung des im Rahmen der öffentlichen Auslegung gegebenen Planungsstandes erhebt der Beirat Obervieland zusätzlich folgende Einwendung:

Die gewählte Fläche in Arsten für die Errichtung von Windkraftanlagen hat nicht den für die Lärmmin- derung und der Vermeidung der optischen und psychischen Beeinträchtigung erforderlichen Abstand zur nächstliegenden benachbarten Wohnbebauung.

Lärmschutz

Der Abstand zur Wohnbebauung im angrenzenden Wohngebiet nördlich der Autobahn ist für die natürliche/physikalische Schallminderung nicht ausreichend.

Aus den Unterlagen zum Flächennutzungsplan und der PowerPoint Präsentation der Technologie Entwicklungen & Dienstleistungen GmbH ist zu entnehmen, dass auf der planerisch verbliebenen Vorrangfläche zwei Windkraftanlagen vorgesehen sind, die beim Betrieb jeweils Lärm (Emissionen) mit einem Pegel von 104 dB(A) erzeugen.

Die für die Wohnbebauung in der Nachbarschaft geltenden Immissions-Richtwerte nach der TA Lärm können beim Betrieb solcher Anlagen an den nächstgelegenen Häusern in den benachbarten Wohn- gebieten theoretisch (rechnerisch) nur erreicht werden, wenn – wie in den Unterlagen dargestellt – die Geräusche der Autobahn als vorherrschende Fremdgeräusch messtechnisch erfasst und einge- rechnet werden.

Dieser Weg ist nach der TA Lärm jedoch nur zulässig, wenn es sich um gleichartige Geräusche (Ge- räusche mit gleichem Ton- bzw. Frequenzspektrum) handelt.

Nicht berücksichtigt bei dieser Beurteilung wurden jedoch die erforderlichen Zuschläge für Ton-, In- formations- und Impulshaltigkeit.

Auch die Abgabe tieffrequenter Geräusche wurde nicht berücksichtigt.

Autobahngeräusche (auf und abschwellende Geräusche unterschiedlicher Frequenz) und Geräusche von Windkraftanlagen (Geräusch mit gleich bleibender Frequenz und Stärke) unterscheiden sich in der Geräuschcharakteristik erheblich und sind daher deutlich vom menschlichen Gehör zu unter- scheiden.

Die Berücksichtigung von Autobahngeräuschen allein aus der Betrachtung der Überlagerung ist daher nach der TA Lärm unzulässig.

Unter Berücksichtigung eines an der Nabe einer Windkraftanlage gegebenen Emissionspegels von 104 dB(A) ergeben sich – wie die nachfolgenden tabellarische Berechnung zeigt – bei einer Schallpegelverringern von 6 dB(A) durch Abstandsverdopplung ausreichende Abstände für die nachts geltenden Lärmrichtwerte nach der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet (=40 dB) bei einem Abstand von ca. 1000 Metern und für ein reines Wohngebiet (=35 dB) bei einem Abstand von ca. 1400 Metern. Die geringsten Abstände betragen jedoch 420 Meter.

Abstand in m	Schallpegel in dB	Schallpegel in dB	Schallpegel in dB
0,5	100	103	104
1	94	97	98
2	88	91	92
4	82	85	86
8	76	79	80
16	70	73	74
32	64	67	68
64	58	61	62
128	52	55	56
256	46	49	50
512	40	43	44
1024	34	37	38
2048	28	31	32

Optische und psychische Beeinträchtigung

Auch die optische Beeinträchtigung, bei der sich der im Süden der Wohnbebauung gelegene Standort besonders nachteilig auswirkt, hat aufgrund der geringen Abstände zu den benachbarten Wohngebieten und der Nabenhöhen einer optisch bedrängenden Wirkung durch Schattenwurf, als auch durch die ständig wahrnehmbare Drehbewegung eine physische Belastung zur Folge.

Die Vermeidung des Schattenwurfes bei einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 180 m (130 m Narbenhöhe und 100 m Rotordurchmesser) unter Berücksichtigung des Sonnenstandes eines Jahres am 21.06. ein Abstand von 800 m und 21.12. ein Abstand von 1400 m im Mittel 1100 m erforderlich ist.

Dieser Abstand ist bei den vorgesehenen Flächen zu den benachbarten Wohnbauflächen nicht gegeben.

4. Zusammenfassung

Da bei der gewählten Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen der erforderliche Abstand zum nächstliegenden benachbarten Wohnbebauung nicht eingehalten werden kann, fordert der Beirat Deputation und Bürgerschaft auf, die nach dem Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehene Änderung nicht zu beschließen.

5. Anhang zum Beschluss

Ablehnung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen in Arsten

Der Beirat Obervieland bekräftigt im Grundsatz seine ablehnende Haltung zur geplanten Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen südlich der A1 im Flächennutzungsplan 2025 vom Mai 2013 und lehnt auch die zwischenzeitlich (geringfügig) modifizierte Flächenplanung ab. Sollte gegen den erklärten Willen des Beirats weiterhin an diesen Planungen festgehalten werden, wird entsprechend §11 Abs. 4 Beirätegesetz vom Beirat eine Behandlung dieses Themas durch die Stadtbürgerschaft gefordert.

Der Beirat Obervieland bekennt sich zu dem Ziel einer nachhaltigen Energiegewinnung und -nutzung. Es ist unstrittig, dass die Nutzung von Windenergie hierzu einen wichtigen Beitrag leisten kann. Aus folgenden Gründen hält der Beirat Obervieland die vorgeschlagene Fläche jedoch diesbezüglich für **insgesamt nicht geeignet**:

1. Die möglichen Abstände zu betroffenen Wohngebieten mit potentiell mehreren hundert betroffenen Anwohnern wären sehr gering und deutschlandweit als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Diese niedrigen Abstände bergen ein erhöhtes Risiko von Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf/Reflexionen (Nordlage!), optisch bedrängender Wirkung und möglicherweise auch durch Infraschall.
2. Gesetzliche Grenzwerte könnten - so weit heute bereits definiert (TA Lärm) - wahrscheinlich nur bei einer suboptimalen technischen Auslastung und einem erhöhten technischen Aufwand eingehalten werden.
3. Das betroffene Gebiet gehört durch Autobahn- und Fluglärm bereits heute zu den besonders stark vorbelasteten Arealen in der Stadt Bremen..
4. Der Bau von Windkraftanlagen widerspricht daher an dieser Stelle dem Anspruch des Lärmaktionsplans (Minimalziel: „Verschlechterungen entgegenwirken“)
5. Das Gebiet zwischen Wadecker See und Ahlker Dorfstraße ist im Flächennutzungsplan unter dem Oberbegriff „ruhiger Stadtraum“ als „Stadtoase“ klassifiziert worden. Der angestrebte Erholungswert steht im Konflikt mit den geplanten Windkraftanlagen.
6. Der Beirat wehrt sich gegen eine möglicherweise drohende Einschränkung des Sportbetriebs an der Egon-Kähler Str. durch Schattenwurf vor allem im Winterhalbjahr und verweist auf erhebliche Investitionen die dort getätigt wurden bzw. evtl. noch getätigt werden sollen (Stichwort Kunstrasenplatz). Untersuchungen zu Auswirkungen auf die Hundesportabteilung liegen nicht vor.
7. Bereits (mindestens) seit 1968 ist die für Windkraftanlagen vorgesehene Fläche wesentlicher Bestandteil des dortigen Landschaftsschutzgebietes. Die Errichtung von Masten aller Art ist dort grundsätzlich unzulässig. Der Beirat hält das Landschaftsbild unverändert für schützenswert, verweist auf den nicht zu unterschätzenden Erholungswert und vermisst im Flächennutzungsplanentwurf eine nachvollziehbare Interessensabwägung.
8. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan ebenso auch als Überschwemmungsgebiet vorgesehen. Angesichts einer zu erwartenden Zunahme von Extremwetterlagen teilt der Beirat nicht die Auffassung der Behörde, dass abweichend von §78 Wasserhaushaltsgesetz, eine Bebauung mit Windkraftanlagen als völlig unproblematisch einzustufen ist, und verweist auf entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern (z. B. NRW)

Das geplante Windkraftvorranggebiet ist integraler Bestandteil des ökologisch wertvollen Bremer Grünlandringes. Abweichend von den Aussagen im Anhang zum Flächennutzungsplan haben Anwohner vor Ort durchaus eine nennenswerte Anzahl schützenswerter Vogelarten, insbesondere auch von Bodenbrütern beobachten können. Hier sind negative Auswirkungen durch die sogenannte Scheuchwirkung zu erwarten.

9. Da bestimmte Vogelarten Windkraftanlagen meiden, erschwert der Bau solcher Anlagen die Schaffung hochwertiger Biotope in Ochtumnähe, wie dies zumindest die Gemeinde Weyhe in Form von Ausgleichsflächen bislang beabsichtigt hat.
10. Die Ausweisung von Flächen für Windkraftablagen ohne Einvernehmen mit der Nachbargemeinde widerspricht dem auf Seite 6 im Flächennutzungsplan formulierten Ziel, dass Bremen eine Stadt in guter Nachbarschaft mit der Region sein möchte. Der Beirat Obervieland legt großen Wert auf ein gedeihliches Miteinander mit seinen niedersächsischen Nachbargemeinden.
11. Obwohl im Einzelfall offenbar durch die Flugsicherung tolerierbar, sieht der Beirat Obervieland ein nicht ganz unkritisches Spannungsfeld zwischen nahegelegenem Flughafen und den Windkraftanlagen. Der Beirat Obervieland kritisiert, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zur zukünftigen Ausgestaltung des Luftraums für Kleinflugzeuge / Sichtflugbetrieb vorliegen.

Schlussbemerkung:

In Zeiten in denen viele Fragen immer mehr global diskutiert werden, ist es – gerade in einem Stadtstaat – ein Anachronismus die Planung, den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht zumindest bundeslandübergreifend zu organisieren. Trotz einer positiven Grundeinstellung zur Energiewende im Allgemeinen und zur Nutzung der Windenergie im Speziellen wird eine notwendige Akzeptanz in weiten Teilen der Bevölkerung so nur sehr schwer zu erreichen sein.

Im Auftrag



-Arndt-